

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Energie  
Frau Carla Trachsel  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

Liestal, 11. Februar 2020  
BUD/UEB/AUE/FJe/MKo/45052

## **Gasversorgungsgesetz; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Trachsel

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zum neuen Gasversorgungsgesetz (GasVG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

### **I. Vorbemerkung**

Der Schweizer Gasmarkt ist bislang gesetzlich nur rudimentär im Rohrleitungsgesetz (RLG) geregelt. Eine zwischen der Gasbranche und zwei Verbänden getroffene Vereinbarung, die 2012 den Gasmarkt für grössere Industriekunden geöffnet hat, weist kartellrechtliche Unsicherheiten auf. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst deshalb den Anspruch, ein neues Gesetz in einem angemessenen Umfang auszugestalten, welches die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt gewährleistet und mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich auf ein Minimum reduziert. Wo sinnvoll, sollten Analogien zur Regulierung des Strommarktes hergestellt werden.

Die gemäss dem erläuternden Bericht elf zusätzlich erforderlichen Stellen werden im Bericht nicht eingehend begründet. Wir erachten diese Anzahl als sehr hoch und sie sollte keinesfalls überschritten werden. Auch vor dem Hintergrund, dass bisher nahezu ein regelungsfreier Zustand herrscht.

Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, ist der Bundesrat überzeugt, dass das vorliegende Gesetz schlank ist. Wir erachten die Normendichte mit einer Anzahl von 42 Artikeln aber als doch eher hoch.

## **II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage (ergänzend zum Fragebogen)**

### **a. Schwelle der Teilmarktöffnung**

Mit der bestehenden Verbändevereinbarung wurde der Markt für Prozessenergie bei einer gebuchten Transportkapazität von mindestens 150 Nm<sup>3</sup>/h geöffnet, was einem Jahresverbrauch von ca. 5

Gigawattstunden entspricht. Mit dieser Marktöffnung erhalten rund 330 Endverbraucherinnen und Endverbraucher den Marktzugang, was wiederum rund 30 Prozent des Gasverbrauchs der Schweizer entspricht.

Mit der vorgeschlagenen Teilmarktöffnung bekämen rund 10 Prozent der Endverbraucherinnen und Endverbraucher (ca. 40'000 Verbrauchsstätten), die rund 70 Prozent des abgesetzten Gases verbrauchen, ein Recht auf Marktzutritt. Gegenüber der bestehenden Verbändevereinbarung wäre der Anteil der marktzutrittsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher substantiell grösser. Zudem wird der Marktzugang nicht nur für Prozessenergie ermöglicht. Dies bedeutet, dass Mehrfamilienhäuser ab ca. 10 Parteien Zugang zum Markt erhalten. Die vielen «kleinen Verbraucher», die wie Einfamilienhäuser den angesprochenen Schwellenwert nicht erreichen, wären vom Markt jedoch weiterhin ausgeschlossen.

Die vom BFE in Auftrag gegebene Studie zur Gasmarktöffnung (Juni 2016, Infracore und Frontier Economics) zeigt auf, dass bei einer vollständigen Marktöffnung der grösste volkswirtschaftliche Nutzen erwartet werden kann. Bereits nach zehn Jahren sei ein beachtlicher volkswirtschaftlicher Effekt zu erwarten. Daher sind wir der Auffassung, dass dieses volkswirtschaftliche Optimierungspotenzial genutzt werden sollte. Mit einer vollständigen Marktöffnung würde auch die Problematik der Diskriminierung zwischen kleinen und grossen Endverbrauchern beseitigt. Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass in den nächsten Jahren bei der Wärmeversorgung (eher «kleinere Verbraucher») ein Wechsel weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Lösungen erwartet wird. Dieses auch vom Kanton Basel-Landschaft unterstützte Ziel soll aber nicht davon abhalten, den «kleineren Verbrauchern» die Vorteile des Marktzutritts zu verweigern. Eine vollständige Marktöffnung macht auch mit Blick auf die EU Sinn. Denn seit dem 1. Juli 2007 ist der Gasmarkt in allen EU-Mitgliedstaaten für sämtliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher offen – mit Ausnahme von einigen wenigen, schlecht ins europäische Netz eingebundenen Gebieten.

**Antrag:** Ausgestaltung der Bestimmungen im Sinne einer vollständigen Liberalisierung. Es soll allen Endverbrauchern die Möglichkeit eingeräumt werden, den Lieferanten frei zu wählen.

## **b. Liberalisierung des Messwesens**

Wie schon bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes begrüsst der Kanton Basel-Landschaft eine Liberalisierung des Messwesens. Wir gehen davon aus, dass zusätzlich zum Liberalisierungsgewinn Synergien beim Erbringen entsprechender Dienstleistungen sowohl in der Gas- als auch der Stromversorgung erzielt werden können. Wir gehen auch davon aus, dass eine Liberalisierung des Messwesens in der Gasversorgung positive Impulse für das Messwesen in der Stromversorgung nach sich ziehen würde. Da die Anbieter von Messdienstleistungen im Strom- und Gasbereich voraussichtlich die gleichen Unternehmen sind, lässt sich eine Ungleichbehandlung der beiden Sektoren sachlich nicht begründen. Zudem kann gemäss erläuterndem Bericht erwartet werden, dass die Möglichkeit des Markteintritts eines Messstellenbetreibers resp. Messdienstleisters einen positiven Effekt auf die Höhe der Messkosten haben wird.

**Antrag:** Ausgestaltung gemäss Variante 2 im erläuternden Bericht.

### **c. Auskunftspflicht**

Der Erläuternde Bericht verweist darauf, dass Daten, die nicht zur Gasversorgung notwendig sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben werden, wobei die Zustimmung zum Netzan-schluss nicht schon als eine implizite Zustimmung verstanden werden kann.

Es sollte im erläuternden Bericht, in der Botschaft klargestellt werden, dass eine solche Zustim-mung separat gegeben werden muss, und nicht über eine Klausel in den AGB. Die Zustimmung muss verweigert werden können, ohne dass damit der Vertragsschluss verunmöglicht wird.

**Antrag:** Ergänzung im Erläuternden Bericht in dem Sinne, dass erweiterte Datenbearbeitungen mittels eines echten opt-in-Verfahrens (und nicht über AGB) möglich ist.

### **d. Anteil erneuerbares Gas**

Das GasVG unterscheidet nicht nach dem Ursprung des Gases, welches in der Gasleitung trans-portiert wird; es kann sich also um Erdgas, Biogas, Wasserstoff oder auch ein synthetisch herge-stelltes (erneuerbares) Gas handeln. Wir gehen mit der Aussage im erläuternden Bericht einig, dass Fragen zur Förderung von erneuerbaren Gasen nicht Teil des GasVG sind. Diese Themen fallen in den Anwendungsbereich anderer Gesetze (Energiegesetz oder CO<sub>2</sub>-Gesetz). Im Rahmen dieses neuen Gesetzes werden auch Änderungen anderer Erlasse wie z. B. Energiegesetz not-wendig.

Der Kanton Basel-Landschaft würde es begrüßen, wenn in Analogie zur Vernehmlassungsvorlage zur Revision des StromVG auch im GasVG im Rahmen der regulierten Versorgung nun ein über die Dauer schrittweise ansteigender minimaler Anteil an erneuerbarem Gas aus dem Inland einge-führt würde. Wie im Strombereich könnte der Anteil schrittweise erhöht werden, wobei der Anteil aufgrund des beschränkten Potenzials an erneuerbaren Gasen in der Schweiz sicherlich tiefer zu liegen käme als im Strombereich. Durch die Vorgabe eines minimalen Anteils würde eine wichtige Voraussetzung geschaffen, dass der Gasmix erneuerbarer wird.

**Antrag:** Prüfung der Aufnahme eines schrittweise ansteigenden minimalen Anteils von erneuerba-rem Gas aus dem Inland in der regulierten Versorgung im Energiegesetz oder CO<sub>2</sub>-Gesetz.

### **e. Rechtskonformität im Bewilligungsverfahren gemäss Rohrleitungsgesetz**

Der Kanton Basel-Landschaft würde es begrüßen, wenn im Rahmen des vorliegenden Gesetzge-bungsverfahrens im Rohrleistungsgesetz (RLG) Rechtssicherheit im Bereich der Bewilligungsver-fahren für neue und bestehende Rohrleitungsanlagen nicht nur über, sondern auch bis zu 1 bar geschaffen würde. So scheint die bisherige kantonale Bewilligungspraxis für Anlagen bis zu 1 bar gemäss einem Rechtsgutachten nämlich seit Jahren den Bestimmungen des RLG zu widerspre-chen.<sup>1</sup> Eine umfassende Anpassung des Bewilligungsprozesses auf Kantonsstufe ist aufgrund des unangemessen hohen Aufwands für die Kantone nicht hinnehmbar, weshalb die Energiedirekto-renkonferenz bereits im Rahmen der Arbeitsgruppe "Oberaufsicht Rohrleitungsanlagen" gefordert

<sup>1</sup> Gutachten von Wenger-Plattner vom 15. Januar 2019 «Analyse der Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Umsetzung des Rohrlei-tungsgesetzes in Bezug auf Rohrleitungen unter Aufsicht der Kantone»

hat, auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe eine Grundlage für ein vereinfachtes Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen bis zu 1 bar zu verankern.<sup>2</sup> Eine vom BFE kürzlich in Auftrag gegebene Gefährdungsanalyse von Basler & Hofmann bekräftigt dieses Anliegen aus Sicht der technischen Sicherheit.<sup>3</sup> Grundsätzlich wäre ausserdem zu klären, ob die Aufsicht über Rohrleitungsanlagen in Analogie zum Stromsektor vollständig dem Bund überlassen werden sollte.

**Antrag:** Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein vereinfachtes Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen bis zu 1 bar im Rohrleitungsgesetz (RLG) oder der Rohrleitungsverordnung (RLV).

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Unsere Stellungnahme haben wir wunschgemäss als PDF-Version und Word-Version an die E-Mail-Adresse [gasvg@bfe.admin.ch](mailto:gasvg@bfe.admin.ch) gesendet.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilage

– Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

---

<sup>2</sup> EnDK Stellungnahme vom 29. April 2019 zum Gutachten von Wenger-Plattner vom 15. Januar 2019

<sup>3</sup> Gefährdungsanalyse Gas-Rohrleitungsanlagen von Basler&Hofmann, präsentiert in AG Oberaufsicht Rohrleitungen vom 18. November 2019



## Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Kanton Basel-Landschaft

### 1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja  Nein

Kommentar: Gemäss Stellungnahme Kapitel I

### 2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja  Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar: Gemäss Stellungnahme Kapitel IIa

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja  Nein, die Schwelle sollte höher liegen.  Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

Kommentar: Sollte der Markt, entgegen unserem Antrag, nicht vollständig geöffnet werden, sollte die Schwelle bei 100 MWh pro Jahr gewählt werden.



- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Markzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?  
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar:

### 3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: Keine Stellungnahme

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja       Nein

Kommentar:



#### 4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja       Nein

Kommentar:

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja       Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar:

#### 5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja       Nein

Kommentar:

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig)       Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar: Gemäss Stellungnahme Kapitel IIb

#### 6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja       Nein



Kommentar:

**7. Bilanzierung**

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: Keine Stellungnahme

**8. Kugel- und Röhrenspeicher**

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: Keine Stellungnahme